

FAQ – Neues Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Am 18. Januar 2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ein neues Qualitätssicherungsverfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankensversicherter (QS ambulante Psychotherapie) beschlossen. Das BMG hat noch bis Mitte März 2024 Zeit den Beschluss zu beanstanden. Aufgrund dessen haben wir als KV Nordrhein noch nicht aktiv an die Praxen kommuniziert.

Ab 01.01.2025 ist zunächst eine sechsjährige, regionale Erprobungsphase in den KV-Bereichen Nordrhein und Westfalen-Lippe geplant, bevor das Verfahren bundesweit voraussichtlich ab 2031 eingeführt wird. Es finden derzeit noch Abstimmungen zwischen den beiden KVen statt.

- ➔ Zum jetzigen Zeitpunkt kaum konkrete Informationen zum Verfahren vorhanden. Offene Punkte noch in Klärung und Abstimmung mit KVWL.
- ➔ Bei aktuellen Entwicklungen werden wir entsprechend zeitnah informieren.
- ➔ Weitere Infos: <https://www.kvno.de/praxis/qualitaet/qs/ambulante-psychotherapie>

Wer ist Zielgruppe des neuen Verfahrens?

Alle tätigen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, unabhängig von der Diagnose und dem Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Analytische Psychotherapie und Systemische Therapie).

Ausgeschlossen sind Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten.

Welche Patienten sind eingeschlossen?

Alle gesetzlich krankenversicherte Erwachsene ab 18 Jahren, deren Psychotherapie regulär beendet wurde (Ziffern 88130 und 88131).

Welche Patienten sind ausgeschlossen?

Kinder und Jugendliche sowie Personen mit Demenz oder Intelligenzminderung.

Wie erfolgt die Datengewinnung?

Es erfolgt eine fallbezogene Dokumentation anhand von quartalsweisen digitalen Datenlieferungen und Patientenbefragung. Die Spezifikationen diesbezüglich werden ab dem 01.07.2024 veröffentlicht.

Müssen abgebrochene Therapien auch dokumentiert werden?

Ja, die Fälle müssen mit einem Minimaldatensatz dokumentiert werden; mit dem Hinweis auf die abgebrochene Therapie.

Können die Daten auch ohne TI-Anbindung in die Datenannahme des KV-Portals hochgeladen werden?

Ja, die Daten können auch über den Zugang der KVNO-Homepage mit Identifikation per Token in der Datenannahme hochgeladen werden.

Muss die Dokumentation zwingend erfolgen oder ist die Teilnahme freiwillig?

Die gesetzlichen Grundlagen der §§ 137 und 137 SGB V i.V. mit der QS Richtlinie amb. Psychotherapie sind eindeutig. Die Dokumentationen müssen eingereicht werden. Ab dem Jahr 2027 wird es entsprechende Sanktionen geben, sollten die Daten nicht geliefert werden.

Muss auch dokumentiert werden, wenn die Praxis innerhalb des Erprobungszeitraumes aufgegeben wird?

Bis zum Ende der Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung besteht die Verpflichtung, die Leistungen der amb. Psychotherapie auch zu dokumentieren und an die Datenannahmestelle zu liefern.